

## Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Januar 2025 findet in der Großen Kreisstadt Rochlitz die

### **Wahl des Landrates für den Landkreis Mittelsachsen**

statt.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Termin eines etwaigen zweiten Wahlgangs ist **Sonntag, der 23. Februar 2025**.

Die Wahlzeit dauert von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Große Kreisstadt Rochlitz bildet **vier Wahlbezirke**.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis zum 05. Januar 2025** übersandt worden sind, sind die Wahlbezirke und die Wahlräume angegeben, in denen die oder der Wahlberechtigte wählen kann.

Die Wahlräume sind barrierefrei.

3. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Der Stimmzettel für die Landratswahl ist von weißer Farbe; beim zweiten Wahlgang: rosa.  
Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten und der Wählerin/dem Wähler bei Betreten des Wahlraumes ausgehändigt.
4. Jede Wählerin/Jeder Wähler hat **eine Stimme**.  
Der Stimmzettel enthält die Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand sowie Postleitzahl und Wohnort entsprechend der nach § 20 Absatz 1 SächsKomWO bekanntgemachten Anschrift der Bewerberin/Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 19 Absatz 7 SächsKomWO festgestellten Reihenfolge.
5. Die Wählerin/Der Wähler gibt die Stimme in der Weise ab, dass sie/er eine/einen auf dem Stimmzettel aufgeführten Bewerberin/Bewerber durch Ankreuzen oder auf eine andere eindeutige Weise kennzeichnet.
6. Jede Wählerin/Jeder Wähler kann – außer sie/er besitzt einen Wahlschein – nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie ein amtlicher Personalausweis oder Reisepass, bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern ein gültiger Identitätsausweis oder Reisepass, mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl wegen eines etwaigen zweiten Wahlganges nicht abgegeben. Der Stimmzettel muss von der Wählerin/vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Das Fotografieren und Filmen in der Wahlkabine sind verboten.
7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch persönliche Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Mittelsachsen oder durch Briefwahl wählen.
8. Wer durch Briefwahl wählen will, muss bei der Stadtverwaltung Rochlitz, Bürgerbüro, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag und einen amtlichen Wahlbriefumschlag beantragen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem Wahlschein mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlbehörde übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Wahlbehörde abgegeben werden.

9. **Die Briefwahlvorstände der Großen Kreisstadt Rochlitz** treten zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses am 26. Januar 2025 um 15:00 Uhr im Speiseraum (2. Obergeschoss) und im Zimmer des Oberbürgermeisters (1. Obergeschoss, Zi. 202) des Rathauses, Markt 1, 09306 Rochlitz zusammen.
10. Jede/jeder Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertretung anstelle der Wahlberechtigten ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von den Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.
- Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
11. Die Wahlhandlung sowie die anschließende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede/Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Rochlitz, den 08.01.2025

Frank Dehne  
Oberbürgermeister

